



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XV. Die Kayserlichen difficultiren noch immer, der Schweden Monita in puncto Restitutionis anzuhören; lassen sich aber solche endlich vortragen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Dec.

Ad 16. Weil das factum possessionis das unicum & solum restitutionis fundamentum.

1649.
Dec.

Ad 17. Nicht ohnbillig, als im Nahmen Ihrer Königl. Majestät in Schweden principalior pars tractans, und ex universali guarantia zu Verhelfung der restitution obligirt.

Ad 18. Ist in allen Rechten und Billigkeit fundirt, von den Herrn Catholischen also practicirt, bey dem Chur-Pfälzischen Erb-Truchsessens Titul, dessen Interims-Gebrauch bis zu Conferirung eines andern Amtes hat müssen specialiter capitulirt werden.

§. XV.

Evangelici
eröffnen den
Kaiserlichen
Gesandten
die Schwedi-
sche letztere
Erklärung.

Am letzten Tag dieses 1649ten Jahrs, den 3ten Decembr. st. v. ließen die Kayserliche Gesandten die Evangelischen Deputirten nochmals zu sich erfordern, welchen vom dem Legato Vollmar in Gegenwart des Cranii und Lindenpabrs folgende Proposition geschah: Die Ursache daß Sie die Deputirten ersordert, wäre diese, daß man wisse, was Sie am verwichenen Freytag proponirt hätten, wie nemlich kein Mittel daraus zu kommen sey, als daß die Evangelische mit den Catholischen übereinstimmig sich an der Deputirten Conclusa hielten und Seine Fürstliche Durchlaucht dem Herrn Generalissimo zusprechen möchten. Weil nun damals kein Conclusum ein und andern theils gemacht, und die Catholischen sich erkläret hätten, bey Ihrer Meynung zu bleiben, Sie aber vernommen daß die Evangelischen sich zu denen Herrn Schwedischen selbiges Mittags noch begeben, und Sie keine Nachricht was negotiiret worden, und Deputati vor Antwort empfangen; Als hätten Sie selbige um communication einzuholen, zu sich begehren wollen. Die Catholischen hätten ihnen referirt, daß Evangelici nach dem mit Ihnen eine Unterredung, und dienlich gehalten, daß man eine Conferenz mit denen Herrn Schwedischen antrete, welches Sie aber nicht rathsam befunden.

Durch den Chur-Brandenburgischen wurd geantwortet daß man am verwichenen Freytag noch, sich Evangelischen theils zusammen gethan und rathsam befunden habe, sich zu Herrn Erskem und Baron Orenstern zu verfügen, wie auch geschehen, da ihnen referirt, daß die Herrn

Catholischen nicht weichen wolten, auch Sie ersucht, ob Sie wolten mit dem Herrn Generalissimo reden. Sie hätten sich darüber formalisirt und nachdendliche Discours geführt, es endlich auf relation an den Herrn Generalissimum gestellet, auch begehret, daß der Fürstliche Braunschweig-Calenbergische nicht möchte zu Sr. Fürstlichen Durchlaucht gehen, welches dann geschähen, und werde derselbe davon mit mehrern Relation erstatten können. So viel aber das Werk an sich selbst betreffe, weil sich die Sachen so gefährlich ließen ansehen, und der Herr Generalissimus sich so weit vernehmen lassen, daß es mehr auf Krieg angesehen, dennoch gesagt, daß wann dieser Punkt richtig, das übrige sich leicht werde geben: So wären die Evangelische sehr perplex und ersuchten Sie, die Herrn Kayserlichen, Sie wolten die Catholischen dahin disponiren, darmit Sie citra præjudicium und allein Discours weise mit den Evangelischen in Conferenz träten, und sähen worin man könne nachgeben: So könnten die Evangelischen alsdann denen Herrn Schwedischen sagen, so weit verhofften Sie es bey denen Herrn Catholischen zubringen, nicht zweiffelend, Seine Fürstliche Durchlaucht würden sich dadurch bewegen lassen.

Der von Thumshirn fügte hinzu: Er wolle dieses erinnern, es komme denen Herrn Schwedischen beschwerlich vor, daß man formalitäten behaupten wolle. Bey den Deputirten hätte es gleichwohl niemals die Meynung gehabt, denen Worten des Aufsatzes mordicus

1649.
Dec.

zu inhäeriren, es wäre auch niemals die-
ses in Umfrage kommen, und würde kei-
ner dahin gestimmt haben, wohl auch
dessen keine Instruction, wegen blosser
Wort zu rumpiren. Die Evangelisti-
schen hätten sich mehrmals erklärt, Sie
begehrten die Conclusa und was Con-
clusa zu nennen, nicht zu ändern: Da-
bey es auch noch sein Bewenden. Wann
die Catholischen mit den Evangelischen sich
conformirten, worinn noch zu weichen sey,
so könnten die Evangelischen alsdann zu
dem Herrn Generalissimo gehen und
sagen, so weit verhofften Sie bey denen
Herrn Catholischen zu bringen, wann es
im übrigen bey der Deputirten Auffas-
sbliebe. Condescendire Seine Fürst-
liche Durchlaucht darinn nicht, so bliebe
der Blumpff dennoch bey den Ständen. ic.

Hierauf referirte der Fürstliche Braun-
schweigisch Calenbergische Abgesandte O-
to, was sich am verwichenen Freytages
der Herr Generalissimus gegen ihn er-
kläret, wovon im vorhergehenden Para-
grapho Meldung geschehen ist.

Die Kayserli-
chen Gesand-
ten difficul-
ren noch im-
mer, die
Schwedischen
Monita zu
schmittiren.

Die Kayserlichen Gesandten traten
ab in das Neben-Zimmer, blieben fast eine
halbe Stunde darinn und war nachmals
des Legati Vollmars Erklärung, daß
Sie angehdret, was bey Sr. Durch-
laucht dem Generalissimo und Herrn
Erstein verrichtet, vernähme die Erlä-
rung nicht gern, daß Seine Fürstliche
Durchlaucht so beständig bey Ihrer Reso-
lution bliebe und sich nicht wolte abwen-
den lassen, auch so gar erkläret hätte, an-
der gestalt nicht zu exauktoriren und zur
Evacuation zu schreiten: da doch Sie,
die Kayserlichen, vermeinten, daß Sie
vermöge des Friedens Instrumenti nicht
Ursach, deshalb die Exauktoracion
aufzuhalten. Sie könnten und vermöch-
ten den Catholischen nicht weiter zuzue-
den, noch Sie zu fernerer Handlung
zu animiren, die Gefahr sey zu groß, und
wolle es auch der Respekt Ihres Kay-
serlichen Majestät nicht leyden, daß Sie
der Schweden Monita befördern, hinge-
gen zusehen sollten, wie Ihres Kayserlichen
Majestät die Hände gleichsam gebunden
wären, das Sie dabey gar nichts erin-
nern sollten; Recht deme wären die
Differenciae nicht eben allein Verbales,

sondern auch Reales; Hiernächst hät-
ten Catholici den Befehl von ihren Prin-
cipalen, in Contrarium, nehmlich bey
dem Auffas schlechterdinge zu beharren;
Es sey auch aus der begehrten Zusammen-
seß- und Durchlauffung der Differencien
keine Frucht zu hoffen, so lange das
Principium behauptet werde, daß dem
Schwedischen Generalissimo frey ste-
hen solle, eine Correcturnach der an-
dern hervor zubringen: Wenigstens
würden Sie, die Kayserlichen, ein glei-
ches Recht präzendiren, darüber dann
das Collegium Depuratorum zerfal-
len könnte, oder wenigstens würde man
kein Ende der Correcturen sehen: In
Realibus stünden auch die Partheyen in
denen Extremis, daß nicht abzusehen
wie Sie zusamme kommen möchten;
Wäre darneben zu besorgen, daß aus sol-
chem principio libertatis corrigendi,
die Schweden, so oft es Ihnen nur ein-
falle, dis und jenes, in specie die von
Ihnen jeko in Zweifel gezogene Ober-
Pfälzische Sache, über den Hauffen
schmeissen möchten; Es hätten die Evan-
gelische Stände zu Münster, am 9ten
Februarii, dieses nun zu End gehenden
Jahrs, da man über die Auswechsellung
der Friedens-Ratificationen noch heftig
gestritten, Sich gar wohl erklärt, bey
dem Instrumento Pacis und dessen
Verordnung circa Punctum restitu-
tionis ex capite Amnestiae & Grava-
minum zu verbleiben und einander dar-
auf zu trauen, nicht aber die Exaucto-
racion und Evacuation daran zu ver-
binden, welches, und daß die Evange-
lischen auch jeko dabey verbleiben würden,
Sie, Kayserliche Gesandten, sich verse-
hen wollten: ic.

Hierauf kam es endlich durch geschehe-
ne diensame Vorstellung so weit, daß in
der Kayserlichen Gesandten Gegenwart,
die Schwedische differenz-puncten über
den Auffas, wie ab der Anlag sub N. I.
erhellet, recensiret und deren Conci-
ation Ihnen explicirt werden durffte:
Da Sie dann, nachdeme Sie wargenom-
men, daß solche von keiner sonderlichen
importanz waren, declarirten, denen
Catholischen Ständen darunter selbst zu-
zureden, womit also, bey dem Schluß die-
ses Jahrs, sothane mehr in Worten als
reali-

1649.
Dec.

Endlich lassen
Sie sich sol-
chen vortra-
gen.

1649.
Dec.

realitäten bestandene differentien, sich zu etet werden soll. Inmittelst zum Be-
einer nähern Vergleichung anzulassen schluß noch einige Miscellan-Materien zu
schiene: Wobon der weitere Erfolg in bemerken sind.
dem nechsten Buch umständlich angemer-

1649.
Dec.

N. I.

In die *Differentias verbales* läuffet ein

1.

§. Nemlich post verb. Stände des Reichs, sind die angeführte Worte:
auch derselben und des Reichs Angehörige, von den Herren Kayserlichen selbst
placitiret.

2.

§. Gestalt es dann ic. wird Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Bayern nicht
zu wieder seyn, und kan ein oder ander Wort, so Bedencken darinn hat, wohl ge-
ändert werden.

3.

§. Zu richtiger ic. ist das Wort, hauptsächlich, eingefest, und kan ohne
präjudiz gar wohl stehen, die ausgelassene Worte aber: nach befundenen Dingen,
könten hingegen bengerückt werden, wiewohl derselben Auslassung nichts importiret,
alldieweil es die Vernunft und der arctior modus exequendi, wie auch das
Instrumentum Pacis, die Kayserlichen Edicta und Præliminar-Recels an sich
selbst mit sich bringet, daß die Execution anders nicht, als nach befundenen Dingen
geschehen könne.

4.

§. Damit aber ic. können die Wort: und einkommende, wohl stehen.

5.

§. So viel dann ic. ist das Wort *Executionis*, post verb. modo, inserirt,
womit die Herren Königlich-Schwedischen ohne Zweifel darauf sehen, daß dieses
ganze Werk in executione beruhet.

6.

§. Die quaestio An? stehet eben darinn, daß die einkommende Gravamina
und Gegen-Gravamina sich qualificiren sollen auf das Instrumentum Pacis, es
ist auch in arctiori modo exequendi deshalb gnugsame Vernehmung, und bey
der Deputation allbereits verglichen, zudem es die Natur an sich selbst giebet, daß in
allen Fällen die quaestio An? die erste seyn müsse, daß es also ganz von unvonnndthen,
diesen Terminum Scholasticum eben in den Haupt-Recels zubringen.

7.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandte sind zufrieden, daß in dem §. I.
termini primi der Unter-Pfals gefestert maß gedacht werde.

8.

So wird es auch Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Bayern nicht zu entgegen seyn,
daß Pfals-Sulzbach aus dem 3. Termino anhero transportiret werde.

Ppppp

9.

1649.
Dec.

9. Wegen Freyberg Lustingen, soll Herr Obrist Keller auch einig seyn, wegen dieser Collocation.

1649.
Dec.

10.

In secundo termino ist es bey der Deputation verglichen, daß die quaestio de Civitatibus mixtis, bey dem ersten deswegen vorkommenden Fall, soll decidirt werden, welches dann anders nicht, als dem Instrumento Pacis gemäß geschehen kan, darum ist in Concluso Deputatorum gar nicht ungemäß, daß bey Augsburg, Dinkelspühl und Ravensburg diese Abrede exprimirt und gesetzt worden, daß es coram Deputatis solle vorgenommen, erörtert und exequiret werden, denn die andern Wort: gehört ad questionem de Civitatibus mixtis, an sich selbst dunkel und zweiffelhaftig seyn.

11.

In tertio termino ist in dem §. Pfaltz-Sulzbach contra Neuburg, die annectirte quaestio An? gar ausgelassen, es ist aber auch, daß Sie dieses Orts ausgelassen werden sollte, vorhin von denen Deputatis abgeredet.

12.

§. Und soll gleichwohl ic. könnte post verb. cognitionem, anstatt: facti possessionis, gesetzt werden, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, archiori modo exequendi, wie auch dem Præliminar. und diesem Haupt-Recess gemäß.

13.

Mit der begehrten Specification Casuum ad tres menses remissorum, könnte Ihre Durchlaucht auch wohl gratificirt werden.

14.

Weil wir selbst gesetzt, daß die Titul der abgetretenen Elbster ic. denen Restitutis gebührten, so gibt sich, daß die Wort: niemand anders verstattet werden, auch indifferent seyn.

15.

Was sonst wegen Bestrafung der Protestation gedacht worden, kan durch Auslassung des Wortes; Protestationen: als welche doch ohne diß in Instrumento Pacis und Præliminar-Recess cassirt seyn, leichtlich remediret werden.

Alles unvorgreiflich.

§. XVI.

Memorial
und Gotha'sche
Protestation
wegen
Multiplicirung
der
Reichs-Vo-
torum.

Als sich wegen Multiplicirung derer Fürstlichen Sächsischen Votorum im Reichs-Fürsten-Rath, einiger Zweifel hervorthun wollte; Wurde von Sachsen: Weimarischer und Gotha'scher Seite, folgende Reservation und Protestation, auf diesen Convent gebracht.

N. I.

Reservation und Protestation, die Fürstliche Sächsische Vota, Weimar und Gotha im Reichs-Fürsten Rath betreffend.

Als Chur-Fürst Johann Friederich zu Sachsen Anno 1552. nach erlangter Restitution die Weimarische Lande angetreten, ist ein einig Vorum geführt worden.

Nach